

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ vom 20.06.2014

Aufgrund der §§ 17, 31 Abs. 2 und 38 des ThürKGG i. d. F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 5 d. G. v. 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ in ihrer Sitzung am 05.06.2014 folgende 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ i. d. F. der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 51/2013 vom 27.12.2013) wird wie folgt neu gefasst:

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit –ThürKGG haben:

1. die Stadt Weißensee mit Beschluss des Stadtrates
2. die Stadt Sömmerda mit Beschluss des Stadtrates
3. die Stadt Rastenberg mit Beschluss des Stadtrates
4. die Stadt Kölleda mit Beschluss des Stadtrates
5. die Stadt Buttstädt mit Beschluss des Stadtrates
6. die Gemeinde Beichlingen mit Beschluss des Gemeinderates
7. die Gemeinde Büchel mit Beschluss des Gemeinderates
8. die Gemeinde Ellersleben mit Beschluss des Gemeinderates
9. die Gemeinde Gangloffsömmern mit Beschluss des Gemeinderates
10. die Gemeinde Griefstedt mit Beschluss des Gemeinderates
11. die Gemeinde Großbrennbach mit Beschluss des Gemeinderates
12. die Gemeinde Großneuhausen mit Beschluss des Gemeinderates
13. die Gemeinde Günstedt mit Beschluss des Gemeinderates
14. die Gemeinde Guthmannshausen mit Beschluss des Gemeinderates
15. die Gemeinde Hardisleben mit Beschluss des Gemeinderates
16. die Gemeinde Herrnschwende mit Beschluss des Gemeinderates
17. die Gemeinde Kleinbrennbach mit Beschluss des Gemeinderates
18. die Gemeinde Kleinneuhausen mit Beschluss des Gemeinderates
19. die Gemeinde Kutzleben/Lützensömmern mit Beschluss des Gemeinderates.
20. die Gemeinde Mannstedt mit Beschluss des Gemeinderates
21. die Gemeinde Olbersleben mit Beschluss des Gemeinderates
22. die Gemeinde Ostramondra mit Beschluss des Gemeinderates
23. die Gemeinde Riethgen mit Beschluss des Gemeinderates
24. die Gemeinde Schillingstedt mit Beschluss des Gemeinderates
25. die Gemeinde Sprötau mit Beschluss des Gemeinderates
26. die Gemeinde Straußfurt mit Beschluss des Gemeinderates
27. die Gemeinde Vogelsberg mit Beschluss des Gemeinderates
28. die Gemeinde Wundersleben mit Beschluss des Gemeinderates
29. die Stadt Kindelbrück mit Beschluss des Stadtrates
30. die Gemeinde Frömmstedt mit Beschluss des Gemeinderates

sich zum Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ zusammengeschlossen und die nachstehende Verbandssatzung vereinbart.

§ 1 - Name und Sitz

(1) Der Name des Trinkwasserzweckverbandes ist:

„Thüringer Becken“

(2) Der Sitz ist in: Sömmerda

(3) Die Geschäftsstelle befindet sich in:

**99610 Sömmerda
Bahnhofstraße 28**

§ 2 - Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die

Städte: Weißensee, Sömmerda, Rastenberg, Kölleda, Buttstädt , Kindelbrück

und die

Gemeinden: Beichlingen, Büchel, Ellersleben, Frömmstedt, Gangloffsömmern, Griefstedt, Großbrennbach, Großneuhausen, Günstedt, Guthmannshausen, Hardisleben, Herrnschwende, Kleinbrennbach, Kleinneuhausen, Kutzleben/Lützensömmern, Mannstedt, Olbersleben, Ostramondra, Riethgen, Schillingstedt, Sprötau, Straußfurt, Vogelsberg und Wundersleben.

§ 3 – Verbandsgebiet (räumlicher Wirkungskreis)

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 - Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen.
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten
3. Wasser für die öffentlichen Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
4. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

(2) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern.

(4) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 5 - Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 1. Die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsausschuss und
 3. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Der Verbandsausschuss gemäß § 8 dieser Satzung ist ein beschließender Ausschuss.

§ 6 - Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 7 - Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 8 - Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind
 1. der Verbandsvorsitzende und
 2. sechs weitere Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet abschließend über:
 1. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme bis EURO 100.000,00 im Einzelfall sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan, jedoch höchstens EURO 10.000,00 nicht überschreiten.
Überschreiten die Mehrausgaben des Vermögensplanes zusammen einen Betrag von EURO 100.000,00 bedürfen sie jedoch insgesamt der Zustimmung der Verbandsversammlung.
 2. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Erfolgsplanes mit einer Auftragssumme bis EURO 100.000,00 im Einzelfall sowie erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV).
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von bis EURO 100.000,00 nicht überschreitet. Der Verbandsausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
 4. Die Vergabe von Darlehen nach Ablauf der Zinsbindung bei bereits genehmigten Krediten.

5. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EURO 100.000,00 nicht übersteigt.
 6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis EURO 5.000,00 beträgt.
 7. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis EURO 5.000,00 im Einzelfall.
- (4) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
 - (5) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.
 - (6) Der Verbandsausschuss ist identisch mit dem Werkausschuss nach § 5 Eigenbetriebssatzung.

§ 9 Verbandswirtschaft

- (1) Das vom Trinkwasserzweckverband betriebene Wasserversorgungsunternehmen unterliegt als Eigenbetrieb der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV). Die Wirtschaft des Trinkwasserzweckverbandes wird zusammen mit der des Unternehmens in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften geführt.
- (2) Der Zweckverband lässt seine Einrichtung durch eine Betreibergesellschaft verwalten. Das Eigentum an Anlagen und Einrichtungen bleibt von der Regelung nach Satz 1 unberührt.
- (3) Der Zweckverband setzt für die Erfüllung seiner Aufgaben und zur Kontrolle der Realisierung einen Geschäftsstellenleiter ein. Dem Geschäftsstellenleiter werden gemäß § 36 Abs. 1 Satz ThürKGG gleichzeitig die Aufgaben des Werkleiters (§ 4 Eigenbetriebssatzung) übertragen.

§ 10 - Deckung Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch besondere Entgelte für die von ihm erbrachten Leistungen und durch sonstige Einnahmen wie zum Beispiel Kredite.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch die Einnahmen nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu den insgesamt im Verbandsgebiet gemeldeten Einwohnern. Als Maßstab sind dabei die zum 30. Juni des Vorjahres beim zuständigen Landesamt für Statistik geführten Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen.
- (3) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v. H. im Monat gefordert werden.

§ 11 - Veröffentlichung

- (1) Für die öffentliche Bekanntgabe seiner Satzungen, Beschlüsse und Bekanntmachungen wählt der Zweckverband das

„Amtsblatt des Landkreises Sömmerda“

- (2) Für Mitglieder außerhalb des Kreisgebietes - Erscheinungsgebiet des Amtsblattes - erfolgt die nachrichtliche Bekanntmachung gemäß den Regelungen über die ortsübliche Bekanntmachung in den jeweiligen Hauptsatzungen.

§ 12 - Entschädigung

- (1) Der Trinkwasserzweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften seiner Entschädigungssatzung.
- (2) Die Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung im laufenden Geschäftsjahr werden auf mindestens zweimal jährlich festgelegt.

§ 13 - Sonstiges

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Im Übrigen gilt das ThürKGG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 14 - Inkrafttreten

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 20.06.2014

Siegel

Albach
Verbandsvorsitzender